

Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, die nachstehenden Bedingungen:

1. Bestellung

Gültig sind nur schriftliche Bestellungen: Mündliche Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung.

2. Vorrang unserer Bedingungen

Von den nachstehenden Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Schweigen auf von Ihnen übersandte Bedingungen, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, gilt nicht als Zustimmung.

In jedem Fall haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang und gelten mit Beginn der Ausführung der Bestellung als akzeptiert.

3. Vertragsänderungen, Schriftwechsel

Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen und Vereinbarungen mit anderen Abteilungen sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung der Einkaufsabteilung verbindlich.

4. Preise usw.

Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderungen, auch nicht, wenn in Ihren Lieferbedingungen Änderungen vorgesehen sind. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher festgelegt, so sind diese in der Auftragsannahme verbindlich anzugeben. Widerspruch oder Rücktritt nach Mitteilung der Preise bleibt vorbehalten. Die Versandkosten, insbesondere Fracht- und Verpackungskosten, trägt der Lieferer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Grundsätzlich ist der günstigste Frachtweg zu wählen.

5. Rechtsfolgen bei Lieferterminüberschreitung, Rücktrittsrecht etc.

Liefertermine und Lieferfristen sind genau einzuhalten. Das Erfordernis der Änderung eines gemeinsam festgelegten Liefertermins ist spätestens in der Auftragsannahme mitzuteilen und darin besonders hervorzuheben.

Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen berechtigt uns, ohne In-Verzug- und Nachfristsetzung von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, und zwar auch dann, wenn wir vor dem Eintritt des Lieferverzuges verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben sollten. Alle Kosten und Schäden, die uns durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferer zu tragen. Unbeschadet unserer vorstehenden Rechte sind uns eintretende Verzögerungen unverzüglich nach dem Bekanntwerden, aber vor Ablauf der Lieferzeit unter Mitteilung der Gründe und der Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Höhere Gewalt oder vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände entlasten ihn nur, wenn er uns alle insoweit in Betracht kommenden Umstände so rechtzeitig mitteilt, als er dazu bei Anlegung schar-

fer Maßstäbe in der Lage ist. Wir behalten uns die Zurückverlegung vereinbarter Liefertermine und die Verlängerung der Lieferzeiten ausdrücklich vor. Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen sind nur bei Vorliegen entsprechender schriftlicher Vereinbarungen zulässig.

Bei Vermögensverfall oder Vermögensverschlechterung des Lieferanten behalten wir uns das Recht zum ersatzlosen Rücktritt vom Vertrag vor.

6. Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Maßgebend ist die bei uns ermittelte Menge und die durch uns vorgeschriebene Qualität. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Mängelrügen nicht unverzüglich nach Lieferung, sondern auch erst später, evtl. sogar erst nach Ingebrauchnahme der Ware, geltend gemacht werden können.

7. Versand

Am Versandtag ist eine ausführliche Versandanzeige zu erteilen (Rechnungen werden als Versandanzeige nicht anerkannt). Jeder Sendung sind ausführliche, prüffähige Lieferscheine beizufügen. Ohne ausführlichen Lieferschein ist eine Prüfung und somit Anerkennung von Rechnungen unmöglich. Bei Sammelladungen ist der Spediteur anzuweisen, die Sendung sofort zuzustellen. Die Versandgefahr trägt grundsätzlich der Absender. Empfangsstation für Bahnsendungen ist Aachen.

8. Schutzrechte, Pläne, Zeichnungen usw.

Der Lieferer haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte bei der Benutzung, dem Einbau oder der Weiterveräußerung der uns gelieferten Waren entstehen. Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Plänen, Schemata, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen hergestellte Halb- oder Fertigfabrikate dürfen ausschließlich an uns geliefert werden. Die Lieferung darf auch dann nicht an Dritte erfolgen, wenn die Einrichtung für die Herstellung, z. B. Gießformen, Matrizen etc. auf Kosten des Lieferers beschafft werden oder wir die Annahme mangelhaft ausgeführter Teile verweigern oder weitere Aufträge nicht mehr erteilen. Der Lieferer verpflichtet sich, diese besonderen Einrichtungen zu vernichten oder sie so grundlegend zu verändern, dass sie für die Herstellung gleicher Waren nicht mehr verwendet werden können. Er darf sie auch nicht anderen ohne unsere Erlaubnis und ohne eine sie völlige umgestaltende Veränderung überlassen. Sämtliche Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen, von denen Kopien oder Nachbildungen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung hergestellt werden dürfen und die absolut vertraulich zu behandeln sind, bleiben unser Eigentum. Sie sind uns zusammen mit sämtlichen etwa angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzusenden, sobald unsere Anfragen und Bestellungen erledigt sind. Verbesserungen oder Vorschläge dazu, die im Zusammenhang mit der Ausführung unserer Aufträge möglich erscheinen, sind uns vom Lieferer alsbald mitzuteilen; ausschließlich wir haben das Recht, sie patentrechtlich oder im Rahmen anderer Schutzrechte auszuwerten.

9. Rechnungen

Alle Rechnungen sind uns in 3facher Ausfertigung, für jeden Auftrag getrennt, sofort nach der Lieferung einzureichen. Bei Lieferung an eine Baustelle oder direkt an einen Kunden ist ein Lieferschein mit Bestätigung des Empfängers beizufügen.

10. Gewährleistung

Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, übernehmen Sie für Ihre Lieferungen und Leistungen uns gegenüber für die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag der endgültigen Abnahme der betreffenden Anlage usw., oder, sofern es sich um Werkzeugmaschinen oder Betriebsanlagen etc. handelt, ab dem Tag der Inbetriebnahme in unserem Betrieb (jeweils spätestens beginnend 6 Monate nach Anlieferung und/oder erfüllter Leistung) Gewährleistung in der Weise, dass nach unserer Wahl

- a) entweder alle Mängel und Schäden, die sich während der Gewährleistungszeit infolge Verwendung schlechten Materials, unsachgemäßer Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion herausstellen, sofort durch Sie auf Ihre Kosten zu beseitigen sind
- b) oder, dass frei an unseren Betrieb oder eine andere von uns aufgegebene In- oder Auslandsadresse umgehend kostenloser Ersatz zu liefern ist. Dabei gehen die Aus- und Einbaukosten zu Ihren Lasten.

Liegt ein Eilfall vor, so sind wir auch berechtigt, die Arbeiten zur Fehlerbeseitigung bzw. die Ersatzbestellung für Ihre Rechnung vorzunehmen. Alle Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gehen in jedem Fall zu Ihren Lasten. Außerdem haften Sie für alle Folgeschäden, die aus einer mangelhaften Vertragsleistung resultieren. Unsere Mängelrüge – auch mündlich – unterbricht den Lauf der Gewährleistung bis zur Behebung des Mangels. Danach beginnt der Lauf der Verjährungsfrist erneut. In allen Fällen kommt es auf die Rechzeitigkeit der von uns erhobenen Mängelrüge nicht an.

11. Unfallsicherheit

Bei Lieferung von Maschinen, Werkzeugmaschinen, Apparaten, Fahrzeugen, Hebezeugen, Werkzeugen usw. trägt der Lieferer die Verantwortung für eine den Unfallverhütungsvorschriften sowie den jeweils gültigen DIN-Vorschriften entsprechende Ausführung. Werden Arbeiten innerhalb unseres Betriebes oder Betriebsgeländes oder aber auch in unserem Auftrag bei einem unserer Kunden ausgeführt, so sind alle diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Auflagen zu beachten.

Die Zahlung hat auf die Gewährleistungsansprüche und die dafür geltenden Fristen keinen Einfluss.

Anzahlungen leisten wir nur nach besonderer Vereinbarung. Voraussetzung hierfür ist eine einwandfreie Sicherstellung unserer Anzahlung durch den Lieferer.

Wir behalten uns das Recht vor, gegen Zahlungsansprüche des Lieferers mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die unsere Firma aus eigenem oder abgetretenem Recht zustehen, unabhängig von deren Fälligkeit. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung.

Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet.

13. Arbeiten fremder Unternehmen

Bei Ausführung von Lohnarbeiten gelten für die Berechnung ausschließlich die von uns anerkannten Lohnunterlagen. Die bei solchen Arbeiten durch die Lieferfirma angelieferten Materialien sind auf einem Lieferschein, der von unserem Beauftragten gegenzuzeichnen ist, anzuführen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus vertraglichen Beziehungen ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Parteien Aachen als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Als Lieferort gilt die vorgeschriebene Versandadresse.

15. Anzuwendendes Recht und besondere Bestimmungen

Die Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis beurteilen sich ausschließlich nach gültigem Recht der Bundesrepublik Deutschland und gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG. Die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestandteile haben auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages keinen Einfluss. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam, ohne dass der Lieferer wegen der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsbestandteile vom Vertrag zurücktreten könnte.